

**3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Dassow
vom 4. Juli 2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25. April 2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28. Juni 2017 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 18. November 2014 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Wappen, Dienstsiegel**

- (2) Die Stadt Dassow führt folgendes Wappen:
In Silber auf grünem Boden eine rote Burg mit zwei spitzbedachten Zinntürmen und einem offenen Tor, darin ein grüner Dornenstrauch.“

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung und der § 7 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

**„§ 7
Ausschüsse**

- (2) Die Fachausschüsse nach Abs. 1 Punkt a) bis c) bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich aus mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Fachausschuss zu Punkt e) nach Abs. (1) besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich aus mindestens 3 Stadtvertretern und höchstens 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für die Ausschüsse nach Abs. 1 a) bis c) für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Für die Ausschüsse nach Abs. 1 d) und e) werden keine stellvertretenden Mitglieder benannt.
- (4) Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.“

Der § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Entschädigung**

- (7) Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Zusätzlich erhalten sie als Mitglied der Stadtvertretung oder als sachkundiger Einwohner für die Teilnahme an einer Sitzung der Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.“

Artikel 2

§ 16 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 4. Juli 2017


Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 4. Juli 2017 bekannt gemacht.